

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich
Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 10 Heft 1/2

Jänner-Juni 1956

Inhalt

	Seite
Ch. Vinzenz Janik: Geomorphologische und bodenkundliche Beschreibung der Marktgemeinde Leonfelden	1
Herbert Jandaurek: Eine keltenzeitliche Großsiedlung bei Neubau	22
Herbert Jandaurek (unter Mitarbeit von Paul Karnitsch und Wilhelm Götting): Ein römisches Bauwerk bei Engelhof	37
Harry Kühnel: Verzickte Dienste im Lande ob der Enns	52
Liselotte Schiederer: Die Entwicklung des Fremdenverkehrs der drei Städte Braunau, Ried und Schärding nach dem 2. Weltkrieg	72

Bausteine zur Heimatkunde

Ernst Burgstaller: Met im oberösterreichischen Brauchtum. Ergebnis einer Rundfrage über die brauchtümliche Verwendung des Mets in Oberösterreich durch das Institut für Landeskunde 1952	85
Walter Luger: Maria Antoinette im Stifte Lambach	93

Berichte

Oberösterreichische Chronik	95
Engelbert Koller: Hoführung und Hoftafel	111

Schrifttum

Franz Pfeffer: Neue Veröffentlichungen zur oberösterreichischen Landeskunde	114
Buchbesprechungen	120
Von der wissenschaftlichen Arbeit unseres Nachwuchses	123

Beilage

Mittelalterliche Oster- und Passionsspiele aus Oberösterreich im Spiegel musikwissenschaftlicher Betrachtung

Von Ludwig Kaff

(Schriftenreihe des Institutes für Landeskunde von Oberösterreich. Herausgegeben von Dr. Franz Pfeffer. Band 9. 68 Seiten mit zahlreichen Notenbeispielen im Text und 9 Tafelbildern)

Zuschriften an die Schriftleitung (Manuskripte, Belegstücke):

Dr. Franz Pfeffer, Linz a. d. D., Bahnhofstraße 16, Ruf 26 871

Zuschriften an den Kommissionsverlag
(Versand, Abonnement- und Einzelbestellungen):

Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D., Landstraße 41, Ruf 26 721

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag Linz a. d. D.

Verzickte Dienste im Lande ob der Enns

Von Harry Kühnel (Wien)

Der Terminus „verzickter Dienst“ ist verschiedenen Historikern bei der Durchsicht von Quellen bereits aufgefallen. Einige Vermutungen über Wesen und Bedeutung dieses Dienstes sind in Fachkreisen mündlich geäußert worden. Nunmehr ermöglichen es glückliche Funde in den Herrschaftsakten, in den Akten der niederösterreichischen Kammer und in den Gedenkbüchern des Hofkammerarchivs in Wien, genauere Angaben über diese eigenartige Dienstleistung zu machen.

Das Zeitwort „verzicken“

Die erste, durch Quellen belegbare Erwähnung des Verbums „verzicken“ stammt aus dem 13. Jahrhundert.

Beim Verkauf eines Weingartens zu Wesendorf heißt es: „Sei das aber geschehen, das wir den tag verzicken, so sol der wein und der weingarten heren Rapoz von Urfar sein¹.“ 1298 versetzte Ditrich der Schenke von Dobra seinen Hof zu Hertweigstein auf dreijährige Wiedereinlösung: „... ob ich verzikh, die zit un den tach, daz ich niht enlose ...².“ Im Vertrag zwischen Herzog Leopold III. von Österreich und dem Grafen Eberhard von Württemberg über den eventuellen Anfall der halben Herrschaft Hohenberg an Eberhard wird festgelegt, „... daz unz (Eberhard) der halbe tall an der herrschaft ze Hohenberg verzichte und verfiele von dem ... hertzogen ze Oesterich³.“

„Verzicken“ wird hier im Sinne von „anheimfallen“ bei Versäumnis eines festgesetzten Termins gebraucht. Die gleiche Bedeutung geht aus Stellen anderer Verträge zwischen Leopold III. einerseits und Eberhard bzw. Graf Rudolf III. andererseits hervor:

„... daz es sich verzicke und die vorgenant herschaft wider an graf Rudolffen oder sin erben viele ...⁴, oder: „... daz das vertzigen, das er (Rudolf III.) uf dem egenantnen land hette, gentlich ab sey und daz die vertzikbrief kain kraft mer haben ...⁵, oder: „Waere denne, ob uns der halbe tall verzikt und verfiele ...⁶.“

Unger-Khull kennt das Substantiv „verzick“ in der Bedeutung: Gefahr gerichtlicher Verurteilung durch Versäumnis der angesetzten Zeit⁷. Die gleiche Deutung ist in den Österreichischen Weistümern, Band 1, zu finden⁸. Die sich auf „verzicken“ beziehenden Stellen in den Österreichischen Weistümern, Band 7⁹ und Band 9¹⁰, deutet Josef Schatz im Glossar¹¹ mit: einen Verfalltermin setzen. Lexer¹² und Sander¹³ bringen das Verbum verzicken mit „bezichtigen, verdächtigen, beschuldigen“ in Zusammenhang, was sich bei Johannes Turmair¹⁴ und Sebastian Franck¹⁵ belegen lässt. Scherz weist auf die Tiroler Landesordnung von 1573 hin, die den Begriff der „verzickten Zeit“ gebraucht¹⁶, worunter man — übertragen auf die Dienstleistung — die Zeitspanne zwischen dem Zahlungstag und dem Verfallstag bei Nichtbezahlung des Dienstes zu verstehen hätte. Für Linz und den Raum zwischen Ilz und Großer Mühl werden wir noch feststellen, daß eine vierzehntägige verzickte Zeit bestand, nach welcher

ein Gut bei Versäumnis eingezogen werden konnte. Die verzickte Zeit bei der Herrschaft Stift Gleink betrug sechs Wochen und drei Tage. Der „zicktag“ war der Zahlungstermin, der vom Gläubiger zum Nachteil des Schuldners ange- setzt wurde. Bei einem Darlehen auf die künftige Korn- und Weinernte ver- langte beispielsweise der Gläubiger das Korn- und Weinquantum als Ab- zahlung, oder wenn ein Haus oder Grundstück als Pfand gegeben wurde, legte er keinen bestimmten Auslösungstermin fest, sondern die Kündigung stand in seinem Belieben¹⁷.

„Unverzickt sein“ übersetzt Tomaschek¹⁸ mit „verschont (ungefährdet) sein“, was wohl den Sachverhalt teilweise wiedergibt, keineswegs aber etymo- logisch zutreffend ist.

Das schwache Verbum „verzicken“ = „verziehen, verfallen“ ist etymo- logisch zu mittelhochdeutsch zihen, neuhochdeutsch zeihen zu stellen. Zicken steht zum starken Verbum zeihen in dem selben Verhältnis wie zucken, zücken zu dem starken Verbum ziehen. Die schwachen Verba mit der ck-Bil- dung sind demnach Iterativa zu den entsprechenden starken Zeitwörtern¹⁹.

Verzickte Grunddienste²⁰

Aus einem Bericht des Burggrafen von Steyr, Ferdinand Hoffman, und des Rentmeisters Jobst Schmidauer an Erzherzog Maximilian III.²¹ vom Jahre 1581 geht hervor, daß innerhalb und außerhalb der Stadt Steyr von 122 Häusern, Gütern und Grundstücken zu Georgi, am Frauentag (8. September) und zu Martini verzickte Dienste an die landesfürstliche Pfandherrschaft Steyr²² gereicht werden mußten. Diese Häuser waren bis auf wenige Ausnahmen von Steyrer Bürgern, die der Jurisdiktion der Stadt unterstanden, bewohnt. Versäumte aber ein Bürger diesen Dienst, so ließ die Herrschaft einen Stock vor das Haus schlagen²³ „zum anzaigen, des er es verwürckt unnd verfeldt“. Der Säumige durfte das Haus solange nicht benützen, bis er der Herrschaft neu gehuldigt und sich mit ihr verglichen hatte²⁴.

Im Steueranschlag der Herrschaft Steyr aus den Jahren 1594 bis 1602 werden für das Jahr 1594 „ainzig — einzelne — verzickte dienst“ von Bürgern zu Steyr in der Höhe von 3 fl 5 fl²⁵ angeführt²⁶. Der selbe Betrag scheint im Jahre 1606 nochmals auf, wobei ergänzt wird, daß diese Summe an den oben erwähnten Zahltagen zu entrichten ist²⁷. Diesen Dienst leistete z. B. Georg Kurzenkircher, Bürger zu Steyr, der das Haus bei der Hofmühle gegenüber dem Bürgerspital besaß. Im Ennsdorf zu Fischhub mußte von vier Häusern, die der Grundobrigkeit der Herr- schaft unterworfen waren, der verzickte Dienst gereicht werden²⁸. Friedrich Berndt erbrachte für die Stadt Steyr den Nachweis, daß die Häuser der Ölberggasse Nr. 4, 6 und 8 gleichfalls an die Herrschaft Steyr verzickten Zins reichten. Der Herrschaft Gschwendt waren die Häuser der Enge Gasse Nr. 5, 7, 9, 13, 15, 17 und 19, ferner die Häuser Nr. 2, 4 und 6 verzickt dienstbar²⁹. Die Häuser der Enge Gasse Nr. 21, 23, 15 sowie 16 reichten ihre verzickten Dienste der Herrschaft Steyregg²⁹.

Nach dem Jahre 1600 kam es zwischen der Herrschaft Steyr und der Stadt Steyr zu Jurisdiktionsstreitigkeiten um den städtischen Burgfrieden³⁰. Diese Streitig- keiten flammten erstmals in den letzten Regierungsjahren und besonders nach dem Tode Kaiser Maximilians I. auf. Als nämlich damals Wilhelm von Rogendorf, und in

dessen Abwesenheit sein Bruder Georg von Rogendorf, die Burggrafschaft Steyr innehatten, so berichtet Valentin Preuenhueber, wurde der Stadt Steyr der städtische Burgfrieden streitig gemacht, um das Schloß eine besondere Freiung angestrebt u. a. m. „In Sachen der verzückten Martins-Dienst, da deren einer versessen wurde, wollte die Herrschaft selbst mit der Execution und Einziehung der Wiesen des Raths verfahren.“ Der Pfleger der Herrschaft, Eberhard Marschall von Reichenau, hatte selbst im Jahre 1518 die Traindtische, später Holtzmüllerische Mühle in Steyrdorf wegen eines versessenen verzickten Dienstes gesperrt³¹. Dem gegenüber vertraten Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt um 1520 sowie nach 1600 die Ansicht, daß weder ein Landrichter noch irgend ein anderer Richter im städtischen Burgfriedensbezirk die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über Bürger, deren Häuser oder Gründe ausüben dürfe. Wenn ein auswärtiger Grundherr, wie die Herrschaft Steyr, von Bürgern versäumte Dienste einzufordern habe, „sie sein nun gleich verzugkt oder nit“, so darf die Herrschaft nicht aus eigener Macht gegen den Säumigen vorgehen, noch dessen Gut sperren, sondern muß vor dem Stadtgericht die Klage einbringen und nötigenfalls um die Exekution ersuchen³². Zur Schlichtung der langandauernden Streitigkeiten wurden vom Kaiser drei Kommissare ernannt, nämlich Wilhelm Seemann von Mangern³³, der Vizedom ob der Enns Hanns Adam Gienger und Eisenobmann Christoph Struz.

Die verordneten Kommissare untersuchten eingehend die strittigen Punkte der beiden Parteien³⁴ und übersandten einen Bericht an Kaiser Rudolf II. Im sechsten Punkt dieser Relation wird darauf hingewiesen, daß man sich noch einigen müsse, welches Verfahren bei Versäumnis der verzickten Dienste eingeschlagen werden solle³⁵. Der Vergleich zwischen der Stadt und der Herrschaft Steyr kam am 21. Oktober 1606 zustande und umfaßt zehn Punkte. Der fünfte Artikel besagt, daß die an die Herrschaft zu entrichtenden landesfürstlichen verzickten Dienste von bürgerlichen Häusern und Gründen im Bereich der Stadt Steyr der Herrschaft vorbehalten bleiben. Wird der verzickte Dienst nicht rechtzeitig gereicht, so soll die Herrschaft den Säumigen mündlich oder schriftlich mahnen. Wenn dies ohne Erfolg bleibt, möge die Herrschaft den säumigen Bürger beim Stadtgericht anzeigen und der Stadtrichter ohne Prozeß die Exekution vornehmen. Sollte durch die Exekution die Herrschaft nicht zufriedengestellt werden, stehe ihr das Recht zu, die Einziehung des Gutes de facto vorzunehmen³⁶.

Im Jahre 1631 erhielt das Jesuitenkolleg in Steyr von der Herrschaft Steyr elf bürgerliche Häuser, von denen jährlich zu Martini verzickte Dienste zu zahlen waren³⁷. Die Summe dieser Dienste betrug 3 fl 15 ½ d, weshalb der Kaiser schon 1640 beschloß, das Kolleg von dieser Abgabe zu befreien³⁸. Der Rektor der Jesuiten, Johann Eckstein, ersuchte 1641 den Kaiser, ein Privileg über die Befreiung von diesem Dienst auszustellen³⁹.

Die „ainzig“ verzickten Dienste sind in den Steuerextrakten der Herrschaft Steyr von 1656 bis 1662 wieder zu finden. Im Jahre 1656 beträgt ihre Summe 2 fl 4 fl 25 d⁴⁰, 1657: 4 fl 25 d, 1658: 2 fl 4 fl 25 d, 1659: 3 fl 4 fl 25 d, 1660: 2 fl 4 fl 25 d, 1661: 3 fl 4 fl 25 d⁴¹ und 1662: 2 fl 4 fl 25 d⁴².

Wie aus einer Relation des Hofkammierrates Johann Gabriel von Selb⁴³ über die Einkünfte der Herrschaft Steyr zu entnehmen ist, wurde von Überländ- und behausten Gütern kein verzickter Dienst eingehoben⁴⁴. Von Gütern, von denen verzickter Dienst zu reichen war, waren hingegen keine Nebeneinnahmen wie An- und Abfahrtsgeld oder Pfundgeld zu erwarten, einzig die Strafe „die wegen versaumbnis der zeith undt daraus entspringenden caduciteten khönnen genohmnen werden“. In den Akten lassen sich nur zwei Fälle von Versäumnis feststellen: Einmal hatte ein Steyrer Bürger wegen eines versessenen Stadels 5 fl und die „Kazianerin“ wegen einer versessenen Wiese 60 fl zum Vergleich zu bezahlen. Diese geringe Anzahl von Versäumnissen wird in der erwähnten Relation damit erklärt, daß die Stadt Steyr sehr darauf

bedacht war, daß keiner ihrer Bürger den Zahlungstermin des verzickten Dienstes versäumte⁴⁵. Johann Gabriel von Selbs Feststellung, daß von Überländgütern keine verzickten Dienste gereicht wurden, steht im Gegensatz zur Darstellung Wolf Helmhards von Hohberg in seinem Buch „Georgica curiosa“. Im Kapitel 57 „Von Überländdiensten“ teilt Hohberg die Überländgüter in solche, die Lehen, und in solche, die freies Eigen sind. Von einem freien Eigen wurde entweder gemeiner oder verzickter Dienst abgefordert. Der gemeine Dienst war im Betrag etwas höher, die jährliche Gebühr konnte an dem einen oder anderen Termin erlegt werden. Der verzickte Dienst hingegen bestand nur in wenigen Pfennigen, mußte aber an einem festgelegten Jahrestag (Georgi, Michaeli) gereicht werden, weil sonst das ganze Grundstück der Obrigkeit verfallen wäre⁴⁶.

Am 22. August 1663 erhielt Johann Maximilian Graf von Lamberg eine kaiserliche Pfandverschreibung auf die Herrschaft Steyr, weil die Habsburger — Ferdinand II. und Leopold I. — bei den Grafen von Lamberg Darlehen in der Höhe von 365.844 fl aufgenommen hatten. Da sich der Kaiser nicht in der Lage sah, die hohe Geldsumme zurückzuzahlen, und die Grafen von Lamberg — besonders Johann Maximilian⁴⁷ — dem Hause Habsburg wertvolle Dienste geleistet hatten, verkaufte Leopold I. am 25. August 1666 die Herrschaft Steyr mit allen weltlichen und geistlichen Vogteien, Lehen, Landgerichten, dem Wildbann, Burgrecht und Robot sowie den Vogtdiensten und verzickten Diensten an Johann Maximilian von Lamberg mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedererwerbung⁴⁸.

Das Banntaizing des Stiftes Gleink aus dem 18. Jahrhundert erwähnt im sechsten Punkt den verzickten Dienst. Bei den Untertanen des Stiftes mußte jeder, der den verzickten Gelddienst für sein Gut am festgesetzten Tag bei Tageslicht („scheineter sonnen“) nicht sofort entrichtete, die hohe Geldstrafe von 5 fl 2 B bezahlen. Reichte der Untertan den verzickten Pfennigdienst nach sechs Wochen und drei Tagen noch immer nicht, so verfiel das Gut der Obrigkeit⁴⁹.

Die erste Erwähnung eines verzickten Dienstes in Linz erfolgt 1636. Das Clamsche Freihaus lag im Burgfrieden der Stadt Linz. Zu Georgi war jährlich ein Pfennig „Burgpfennig“, „selbiger ein verzickter Dienst ist“, zu entrichten⁵⁰. In einer Aufstellung der Jahreseinkünfte der St.-Gangolf-Kapelle vom Jahre 1658 wird unter anderen Abgaben ein verzickter Dienst von 4 B für einen Garten im „Werth“ angeführt; diesen Dienst leistete Maria Jakoba von Kirchberg am Tag Mariä Geburt⁵¹. In einer Instruktion des Jahres 1672 für den Vizedom ob der Enns, Georg Konstantin Grundemann von Falkenberg, und dessen Gegenschreiber, Salomon Aichinger, heißt es im Punkt 21: Alle Häuser, Gärten und bürgerlichen Grundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt Linz, von denen verzickter Georgizins, „Burgpfennig“ genannt, an den Landesfürsten zu entrichten ist, verfallen bei Versäumnis der Zahlungsfrist de facto zur Hälfte dem Vizedomamt, zur anderen Hälfte der Stadt Linz⁵².

Der im Burgfeld der Stadt Linz gelegene Taussentische Acker (in der Nähe des Lazarets) ging 1678 von Baron Kuniz in den Besitz Egidius Wolf Einpachers über. Für das Grundstück waren keine Steuern, sondern nur jährlich 3 d verzickter Dienst oder Georgipfennig zu zahlen.

1685 händigte Einpacher der Stadt einen Revers aus, in dem festgehalten wird, daß jährlich 3 d „verzicktes Burgrecht“ zu entrichten sei. Als schließlich im Jahre 1719 Christoph Wilhelm Graf von Thürheim den Acker kaufte, wurde auch ihm nur verzicktes Burgrecht auferlegt. 1751 teilte Dr. jur. Wolf Friedrich Seyringer der Repräsentation und Kammer mit, daß die Thürheimische Vormundschaft den verzickten Dienst oder Burgrechtspfennig vom Taussentischen Acker mit 5 Prozent abzulösen bereit sei⁵³.

Bei dem 1681 erfolgten Tausch des Michael Zornischen Hauses⁵⁴ mit dem Mautamtshaus⁵⁵ zwischen Silvester Wahlleitner als „Gewaltträger“ seiner Gattin Maria Cäcilia, geb. Zornin, und der Hofkammer wird neuerlich auf den verzickten Dienst hingewiesen⁵⁶.

Am 1. März 1719 wurde der Vizedom ob der Enns, Martin Fortunat Ermann von Falkenau, aufgefordert, einen Bericht an die Hofkammer zu erstatten, und zwar über den jährlichen Beitrag der Stadt⁵⁷ für den Benefiziaten der St. Gangolf-Kapelle⁵⁸ im kaiserlichen Schloß und über die jährliche Summe der verzickten Dienste, die gleichfalls dem Benefiziaten zur Verfügung gestellt wurde. Die Hofkammer plante, den Beitrag der Stadt Linz und die verzickten Dienste abzufordern und dafür den Benefiziaten aus Amtsmitteln zu unterstützen. Da aber in einem solchen Falle die Gefahr bestand, daß man den Benefiziaten vollkommen aus eigenen Mitteln erhalten müßte, ließ man den Plan unausgeführt⁵⁹.

Im Jahre 1724 ersuchte Pater Galdenblad, ein gebürtiger Schwede⁶⁰, Jesuit und Regent des Collegium Nordicum in Linz, den Kaiser um Befreiung vom verzickten Dienst, den das Collegium für das Ermannische Haus⁶¹ sowie für die Purgmeirischen (Pirkmairischen) und Bischoffischen Gärten⁶² zu reichen hatte⁶³.

Galdenblad beruft sich auf die Exemption von allen Abgaben und Lasten, die Kaiser Karl VI. am 21. August 1716⁶⁴ gewährte, und weist darauf hin, daß es sich nur um 1 1/2 Wiener Pfennig oder drei schwarze bzw. Georgenpfennig handle, womit dem Arar nicht geholfen sei. Der verzickte Dienst (Georgenpfennig) sei außerdem, so fährt Galdenblad fort, den besten Juristen im Römischen Reich kaum oder gar nicht bekannt und auch in keinem Gesetzeskodex zu finden. Eine spezielle Befreiung sei um so dringender nötig, weil der Rat der Stadt Linz in diesem Jahr (1724) versucht habe, das Ermannische Haus und die Gärten wegen Versäumnis des Dienstes als „kaduziert“ zu betrachten⁶⁵. Das Ansuchen Galdenblads wurde vom Vizedom Martin Fortunat Ermann und dem Gegenhändler Johann Leopold Hagenthal unterstellt, zumal auch das Kloster Garsten von der Abgabe des verzickten Dienstes (1/2 Pfennig) vom Steyr-Garstnerischen Haus⁶⁶ in Linz befreit worden war⁶⁷.

Die Hofkammer richtete wegen des Ansuchens Pater Galdenblads eine Anfrage an den Vizedom ob der Enns, warum der verzickte Georgi-Zins oder das sogenannte „Burgpfennigefälle“ bisher beim Vizedomamt nicht verrechnet und wann und unter welchen Bedingungen die Hälfte der Kaduzität der Stadt Linz überlassen worden sei⁶⁸. Am 13. Januar 1723 war nämlich an den Vizedom eine Instruktion ergangen, in der diesem aufgetragen wurde, bei der Stadt Linz die Burgpfennigbücher abzufordern und zu überprüfen, ob dem Landesfürsten das Burg-

pfenniggefälle (verzickter Dienst) vorenthalten worden sei. Die Hofkammer wußte zwar, daß die Verwaltung und Verrechnung der verzickten Dienste vor „viii jahr“ der Stadt Linz übertragen worden war, wobei der Stadt die Hälfte der Kaduzität zufallen sollte, wenn sie denjenigen denunzierte, der die Zahlungsfrist des verzickten Dienstes versäumte. Nach Ansicht der Hofkammer habe aber die Stadt nach Belieben über den verzickten Dienst disponiert und die Säumigen nicht angezeigt, sondern ihnen sogar geholfen. Der Vizedom soll diese Anschuldigung überprüfen und falls sie zutrifft, die Verrechnung in Zukunft selbst vornehmen⁶⁹.

Am 29. März 1725 beantwortete Vizedom Ermann die Anfrage der Hofkammer: Bei der Untersuchung der Burgpfennigbücher konnte nicht festgestellt werden, daß dem Landesfürsten das Gefälle entzogen worden wäre. In Linz seien noch etwa 50 Häuser bzw. Gärten und Grundstücke dem verzickten Dienst unterworfen, der Dienst betrage pro Haus zwischen zwei und sieben Pfennig und die jährliche Summe zirka drei Gulden. Diesen Betrag überläßt die Stadt Linz ihrem Expeditor, weil er die Zahlungen in das Register eintragen muß und die Aufsicht über die Einhaltung der vierzehntägigen Zahlungsfrist innehat⁷⁰.

Im Jahre 1755 überließ Abt Amand von Lambach der Stadt Linz ein Kapital von 2400 fl und wünschte, dafür von allen bürgerlichen Abgaben und dem bisher entrichteten verzickten schwarzen Pfennigdienst befreit zu werden⁷¹.

In einem Schreiben an den Repräsentations- und Kammerrat Franz Xaver Freiherr Pockstainer von Woffenbach erklärte Abt Amand, daß er auf die ihm zustehenden Zinsen bis auf einen Betrag von 80 fl verzichte. Diese 80 fl aber sollen zur Ablösung des Burgrechtspfennigs und der jährlichen verzickten Georgidienste verwendet und ihm darüber ein Freibrief ausgestellt werden⁷². Durch kaiserliche Reskripte vom 6. und 12. Dezember 1755 wurde es nämlich den Besitzern von Freihäusern in Linz anheimgestellt, sich vom sogenannten Burgpfennig oder verzickten Dienst zu befreien, wenn sie eine Vergütung dafür leisteten. Ein halbes Jahr später bestätigte die Repräsentation und Kammer eine Relutionssumme von 80 fl, die der k. k. Kämmerer Christoph Graf von Thürheim für die Ablöse des Dienstes übersandt hatte⁷³.

In Linz hatte ursprünglich der Vizedom ob der Enns als Vertreter des Landesfürsten die verzickten Dienste einzunehmen. Im 16. Jahrhundert übertrug man vermutlich die Verrechnung dieses Gefälles der Stadt, die als Belohnung für die Denunziation von säumigen Bürgern die Hälfte der Kaduzität erhalten sollte. Ein Säumiger hatte nach Ablauf von vierzehn Tagen mit der sofortigen Einziehung seines Gutes zu rechnen.

In der Stadt Steyregg wurden 1569 und 1628 Burgrecht und verzickter Dienst vom Haus des Andre Rottman, Calman Gruentaller, Gillig Peckh, Moriz Egrer durch das Amt Marchtrenk eingehoben. Von 1628 bis 1630 war in dieser Stadt vom Haus des Christoph Khierner, Hans Stauder, Christoph Stainer und Sebastian Khinigsberger verzickter Dienst zu reichen. In Ebelsberg waren sieben Hofstätten im Steyrdorf an der unteren Seite in der Nähe des Schlosses dem verzickten Dienst unterworfen. Drei der sieben Hofstätten entrichteten den Dienst der Herrschaft, die übrigen vier dem neuen Spital⁷⁴.

Im Raum zwischen Ilz und Großer Mühl wurde seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert von Untertanen die Königsteuer an die Grundherrschaften entrichtet. Versäumte ein Dienstpflichtiger den Zahlungstermin dreimal 14 Tage, so hatte er 6 fl d Strafe und die Steuer zu zahlen. Nach dieser Frist konnte die Grundherrschaft das Gut einziehen oder ein Pfand nehmen. Diese

Königsteuer wird im 16. Jahrhundert plötzlich als verzickter Dienst bezeichnet⁷⁵. Bei der Herrschaft Rannariedl wird im Jahre 1570 die Höhe der verzickten Königsteuer mit 9 fl 5 fl 11 d angegeben⁷⁶. Vier Jahre später ist diese Summe auf 5 fl 7 fl 22 d gesunken. Die verzickte Königsteuer war von den Untertanen der Herrschaft Rannariedl und von Untertanen anderer Herrschaften zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönigstag zu entrichten. Bei Versäumnis verfiel das Gut der Herrschaft. Als Zeichen des Verfallens wurden vom Dach eines Hauses drei Schindeln bzw. auf einem Grundstück drei Rasenstücke „umbgelegt“⁷⁷.

Im Jahre 1573 sollte gegen drei passausische Hintersassen, die die Königsteuer nach Rannariedl zu zahlen versäumt hatten, mit der Einziehung ihrer Güter vorgegangen werden. Über Fürbitte ihrer Obrigkeit wurde ihnen aber nur eine Geldstrafe auferlegt, im Wiederholungsfalle jedoch die Einziehung ihrer Güter angedroht⁷⁸.

Dieselben Verhältnisse treffen wir bei der Herrschaft Falkenstein an. Zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönigstag war die verzickte Königsteuer zu zahlen. Jeder Untertan hatte „drey weiß phening zu raichen“. Eine Bereitungskommission der oberösterreichischen kaiserlichen Pfandherrschaften stellte 1570 fest, daß vor vierzig Jahren das Maiergut zu Volkenstorf bei Lembach von der Herrschaft eingezogen wurde, weil ein Untertan des Herrn von Traun die Königsteuer, „so ain verzickerter dienst“, versessen hatte⁷⁹.

An die Herrschaft Sprinzenstein mußte von rittermäßigen Lehen gleichfalls Königsteuer gereicht werden. Geschah dies nicht zum festgesetzten Zeitpunkt, so „zeucht man ire heyser mit zuegehörigen gründen ein mit span und phallen“⁸⁰.

Bei der Herrschaft Burg Wels ist für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts im Jägeramt ein verzickter Dienst nachweisbar, der zu Philippi und Jakobi (1. Mai) „bei scheineter sonen“ bei Verlust des Grundes zu erlegen war⁸¹.

Die Herrschaft Steyr erhielt im Jahre 1572 von 74 Bürgerhäusern innerhalb und außerhalb der Stadt einen verzickten Burgrechtsdienst⁸²; ferner waren zwanzig Krautgärten bzw. Wiesen und Äcker zu verzicktem Burgrecht verliehen⁸³.

Die Höhe dieser Burgrechtsdienste war minimal, sie betrug insgesamt 8 fl 6 fl 14 d, weshalb Rentmeister Georg Pirhinger den niederösterreichischen Kammerräten den Vorschlag unterbreitete, die Burgrechtsdienste durch deren Inhaber oder durch die Stadt Steyr ablösen zu lassen⁸⁴. Adam Freiherr von Hoffmann und Georg Pirhinger setzten kurze Zeit später die Stadt Steyr von dem beabsichtigten Verkauf der Burgrechtsdienste in Kenntnis und übersandten einen Extrakt dieser verzickten Dienstes⁸⁵. Bald darauf kamen ein Ratsbürger und der Stadtschreiber auf das Schloß und erklärten, man möge den Inhabern der Burgrechtsgüter die Verkaufssumme bekanntgeben, damit sie sich untereinander beraten könnten. Burggraf und Rentmeister teilten sodann den niederösterreichischen Kammerräten mit, sie werden das Burgrecht, obwohl die jährlichen Einkünfte von diesem nicht ganz 9 fl betragen, auf 1500 fl anschlagen, weil es sich um einen verzickten Dienst handelt⁸⁶.

Die Gefahr, die für die Bürger bei einem verzickten Burgrechtsdienst bestand, wenn sie den Zahlungstermin versäumten, ermöglichte es der Herr-

schaft, bei Ablöse der Dienste eine höhere Summe fordern zu können, als es bei einem unverzickten Dienst der Fall gewesen wäre. Dieser Sachverhalt wird einmal mit den Worten ausgedrückt: Man könnte an die Diensthöhlen die verzickten Dienste verkaufen, weil eine hohe Geldsumme dafür zu bekommen wäre, „in deme ein jeder, so nur ein — oder zwey pfennig dienet, der dienstbahrkheit ungelegenheit unndt gefahr halber gehrn etliche gulden geben würde“⁸⁷. Die überwiegende Zahl der Burgrechtsdienste in Steyr dürfte jedoch unverzickt gewesen sein. In den Extracten der Rentamtsabrechnungen von 1656 bis 1662 wird ein unverzicktes Burgrecht in der Höhe von 18 fl 3 B 2 1/3 d angeführt⁸⁸. Im Markt Aschbach (Niederösterreich) wird ein einziges Mal der Burgrechtsdienst von 9 fl 5 B 1/2 d als verzickter Dienst bezeichnet.

Am Schluß eines Steuerextraktes steht nämlich geschrieben: „also bringen die gülten . . . vom margkht Aschbach verzickte dienst 21 fl 5 B 3/4 d“, das ist die Summe von Vogtdienst (12 fl) und Burgrechtsdienst⁸⁹.

Verzickte Vogtdienste

Die landesfürstliche Pfandherrschaft Steyr übte teilweise seit dem 14., teilweise seit dem 15. Jahrhundert besonders auf niederösterreichischem Gebiet die allgemeine Schirmvogtei über weltliche und geistliche Herrschaften, Klöster sowie Güter aus⁹⁰, darunter auch über das Stift Seitenstetten⁹¹. Als Gegenleistung für die Schutzherrschaft hatte dieses jährlich zu Martini ein Vogtschwert durch einen berittenen Boten beim Rentmeister in Steyr abzuliefern⁹².

Im Jahre 1580 ließ Abt Christoph Held (1572—1602)⁹³ von Seitenstetten ein Schwert überreichen, das der Rentmeister Jobst Schmidauer zurückwies, weil die Samtscheide beschädigt war, die Besteckmesser aus gewöhnlichem schwarzem Horn bestanden und der Knauf sowie das Kreuz ungleichmäßig ausgeführt waren. In Anwesenheit zweier Steyrer Bürger⁹⁴ erteilte der Rentmeister dem Seitenstettner Boten den Auftrag, das Schwert gegen ein zierliches, unbeschädigtes auszutauschen, „wie es dieser verzückte diennst art und hochhauit ist“. Abt Christoph kam jedoch dieser Aufforderung nicht nach, weil er den Standpunkt vertrat, er müsse das Vogtschwert nur dann der Herrschaft reichen, wenn der Landesfürst außer Landes sei, und es stünde ihm vollkommen frei, das Schwert mit einer Samt- oder anderen Scheide überbringen zu lassen. Pfandinhaber und Burggraf Ferdinand Hoffman und Rentmeister Schmidauer hielten dem entgegen, daß es sich um eine landesfürstliche Dienstbarkeit und um ein besonderes Regal⁹⁵ handle, weshalb es einem der Verstand eingeben sollte, daß ein neues, zierliches Schwert überbracht werden müsse. Die Äbte von Seitenstetten haben seit 142 Jahren — das ist ab 1439 — mit besonderer Sorgfalt und Ehrerbietung dem Burggrafen von Steyr ein Schwert mit Samtscheide geschickt⁹⁶, Abt Christoph habe jedoch verlauten lassen, diesen Dienst abschaffen zu wollen, weil das Stift des Schutzes der Herrschaft nicht bedürftig sei.

Der Abt hatte durch seine Weigerung, das Schwert auszutauschen, „ain verfelling beganngen“, weshalb Burggraf und Rentmeister zu Steyr an Erzherzog Maximilian 1581 einen Bericht erstatteten⁹⁷. Darin werden die Herrschaften, Klöster, Märkte etc. angeführt, die verzickte Vogtdienste reichen müssen und „was ainem jeden für ain straff und verfelling steht, der solchen dienst ainen versizen unnd nit richten that“. Die Herrschaft Salaberg⁹⁸, Eigentum des Bischofs von Bamberg, zahlte am Tag Georgi jährlich 10 fl, das Eriakloster⁹⁹ gleichfalls 10 fl, die Herrschaft Achleiten am Strengberg¹⁰⁰, die dem Abt von Tegernsee gehörte, entrichtete am Georgstag 15 fl und der Markt Aschbach¹⁰¹ 12 fl verzicktes Vogtgeld. Das Land-

gericht Waldhofen an der Ybbs¹⁰², dessen Eigentümer der Bischof von Freising war, zahlte jährlich zu Martini 10 fl, der Markt (Bad) Hall 4 fl 4 S 28 1/2 d verzicktes Vogtgeld, und das Stift Seitenstetten hatte das bereits erwähnte Vogtschwert zu überreichen. Wenn jemand das vorgeschriebene Vogtgeld zur angesetzten Zeit nicht reiche, so schreiben Burggraf und Rentmeister weiter, habe der Burggraf von Steyr Recht und Macht, die Güter des Säumigen ohne vorherige Klage einzunehmen und so lange besetzt zu halten, bis die verzickten Dienstleute neu gehuldigt und sich mit dem Burggrafen verglichen hätten¹⁰³.

Aus dem Schreiben an Erzherzog Maximilian III. geht weiter hervor, daß die erwähnten Herrschaften, Klöster etc. diese Vogtabgabe „verzickt“ zahlen müssen, weil sie dadurch der Herrschaft Steyr „mit all iren zuegehörung“¹⁰⁴ unterworfen sind und auch in Zukunft „hoch von netten“ sein wird, gegen Säumige solcher Art vorzugehen, weil „vorbeneinte stuckh, die mit bemelten verzückten diennsten beladen . . . die dreymail hundert tausend gulden werth seyen“¹⁰⁵.

Abt Christoph von Seitenstetten hatte also durch sein Verhalten eine „burg-huetsversitzung unnd verfellung“ verursacht, so daß dem Burggrafen das Recht zustand, die dem Stift gehörenden Güter besetzen und die Einkünfte beschlagnahmen zu lassen, bis der Abt sich verglich¹⁰⁶. Für einen solchen Fall waren bei der Herrschaft Steyr 400 Schirm- und Vogtknechte vorhanden¹⁰⁷.

Burggraf Ferdinand Hoffman und Rentmeister Schmidauer schlugen Erzherzog Maximilian vor, von einer Exekution gegen den Abt abzusehen, doch sollte Abt Christoph wegen verächtlicher Burghutsversitzung eine Strafe von 1000 Dukaten auferlegt werden, um zu verhindern, daß auch die verzickten Burghuts- und Vogteiregalien der übrigen „ausländischen“ Fürsten und Prälaten versessen würden¹⁰⁸. Erzherzog Maximilian erteilte hierauf dem Abt den Auftrag, das Vogtschwert auszuwechseln¹⁰⁹, während der Burggraf außerdem noch forderte, daß der Prälat persönlich erscheine und das Schwert überbringe. Erst durch diesen Akt wurde der Verfall der Burghut aufgehoben werden¹¹⁰.

Ähnliche Streitigkeiten ergaben sich 1587 zwischen der Herrschaft Steyr und dem Erlakloster.

Im April des erwähnten Jahres setzten die für das Erlakloster verordneten Kommissare den Rentmeister Jobst Schmidauer davon in Kenntnis, daß u. a. auch die Vogtrechte über das Kloster der Königin-Witwe Elisabeth von Frankreich¹¹¹, Tochter Maximilians II., überlassen worden seien, weshalb die bisher jährlich zu Georgi erfolgte Zahlung von 10 fl eingestellt werde¹¹². Der Rentmeister wandte sich daraufhin an die niederösterreichischen Kammerräte und ersuchte um Bescheid, ob das Erlakloster im kaiserlichen Schenkungsbrief des Jahres 1583 von den 10 fl verzickten Vogtdienst befreit worden sei¹¹³. Gleichzeitig sandte er an die Kommissare im Erlakloster ein Schreiben mit dem Hinweis, daß er vom Kaiser keine Benachrichtigung über die Aufhebung des Vogtdienstes erhalten habe. Er befehle daher, den Dienst wie immer zu reichen, weil sonst „peen und straff, so darauf sheet“ vollzogen werden müßten und die Untertanen ergriffen werden würden¹¹⁴. Die niederösterreichischen Kammerräte verständigten kurze Zeit später den Rentmeister zu Steyr, er möge weiterhin den Dienst abfordern. Die diesbezüglichen Bemühungen Schmidauers blieben scheinbar ohne Erfolg, denn er beklagte sich ein Jahr später, daß nun auch der verzickte Vogtdienst für das Jahr 1588 versessen worden sei¹¹⁵.

Im Zusammenhang mit der oberösterreichischen Bauernrebellion im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts weigerten sich die bäuerlichen Untertanen der Herrschaft Steyr, die Steuerrückstände zu bezahlen, und nahmen eine feindselige Haltung gegenüber der Herrschaft Steyr ein¹¹⁶. Der Kaiser erteilte infolge der eingetretenen Unordnung im Steuerwesen dem Vizedom ob der Enns, Hanns Adam Gienger, und dem niederösterreichischen Kammerrat Wilhelm Seemann Freiherr von Mangern den Auftrag, einen Bericht über die gesamten

Einkünfte der Herrschaft zu erstatten. Die Relation (Steuerregister) der beiden Kommissare umfaßt die Jahre von 1594 bis 1602¹¹⁷. Unter der Rubrik „Vogtdienst“ findet sich in diesem Bericht die selbe Aufzählung von Herrschaften, Klöstern, Märkten etc. wie in dem Schreiben des Burggrafen an Erzherzog Maximilian III. vom Jahre 1581.

Das Stift Seitenstetten hatte wie bisher am Tag Martini „ein schwert mit einer sameten schaide unnd messer darbey“ durch einen Reisigen zu überbringen. 1626 waren die aufständischen Bauern in die Rüstkammer des Schlosses Steyr eingedrungen und hatten die vorhandenen Rüstungen geraubt „wie auch die alten dienst schwerder mit sammeten schayden, welche alle jahr von den closter Seitenstätten seindt gedient worden“¹¹⁸. Im Jahre 1663 wird in der Relation des niederösterreichischen Kammerrates Johann Gabriel von Selb an den Kaiser festgestellt, daß der Realwert des Vogtschwertes nicht über 2 fl beträgt, als Regal sei es jedoch mit 300 fl angeschlagen. Selb erwähnt auch die Burghutsversetzung des Abtes Christoph, und daß die diesem auferlegte Geldstrafe „aus sonderbahren gnaden nachgesehen worden“¹¹⁹.

Im Streit mit dem Erlakloster dürfte der Burggraf von Steyr zuletzt doch als Sieger hervorgegangen sein, denn der jährliche Vogtdienst von 10 fl scheint sowohl in den Jahren 1594 bis 1602 wie auch im Steuerregister des Jahres 1606 auf¹²⁰.

Die Vogtabgabe der Herrschaft Achleiten — die Herrschaft blieb bis zum Jahre 1808 im Besitze der Tegernseer Äbte¹²¹ — ist gleichfalls zwischen 1594 und 1602 bzw. im Jahre 1606 nachzuweisen¹²².

Die Herrschaft Salaberg entrichtete in demselben Zeitraum ebenfalls die bisher üblichen 10 fl, wobei es 1606 ausdrücklich heißt: „... folgt der verzickte dienst, so jährlichen ... von der herrschaft Sallaberg gereicht“ wird¹²³. Im Jahre 1636 wünschte Georg Sigmund Freiherr von Salburg, das von ihm gekaufte landesfürstliche Lehen Klaus gegen die Ämter Planken und Allhartsberg¹²⁴ einschließlich des Marktes Aschbach einzutauschen. Er ersuchte die Hofkammer um eine Aufstellung über die Einkünfte aus den beiden Ämtern der Herrschaft Steyr. Gleichzeitig wollte er die Höhe des Betrages wissen, den er jährlich am Georgstag wegen der Vogtei bei Salaberg an die Herrschaft Steyr reichen muß¹²⁵. Burggraf Johann Maximilian von Lamberg und Rentmeister Adam Wolf zu Steyr lehnten ebenso wie die niederösterreichische Buchhalterei den von Freiherr von Salburg vorgeschlagenen Tausch ab, weil auf dem Gut Klaus nur arme Gebirgsbewohner lebten, während in Niederösterreich vermögende Untertanen wohnten¹²⁶.

Der Markt Aschbach, der zur Herrschaft Steyr „aigenthumblich mit verzickten dienst gehörig“, besaß in seinem Burgfriedsbezirk 76 Feuerstätten und entrichtete am Georgstag 12 fl Vogtdienst¹²⁷; 1606 heißt es: „folgt der verzickte dienst, so jährlichen von disem markth (Aschbach) gereicht“ wird¹²⁸, und 1610: Der Markt Aschbach dient Georgi „verzickhen“ 12 fl¹²⁹. Ganz eindeutig werden diesen verzickten Diensten des Marktes Aschbach gegenübergestellt „andere gelddienste, so aber unverzickt, doch jährlichen zur herrschaft (Steyr) gereicht werden“. Angeführt sind die Urbarsteuer in der Höhe von 126 fl und das Vogtgeld der Handwerker mit 1 fl 2 fl¹³⁰.

Das Landgericht Waidhofen an der Ybbs entrichtete in den Jahren 1594 bis 1602 bzw. 1606 jeweils 10 fl Vogtdienst¹³¹. Von 1656 bis 1662 wird die Vogtabgabe des Landgerichtes in den Extracten der Rentamtsabrechnungen unter der Rubrik „Burgrecht und andere verzickte Dienst samt Waidhoferisches Landgericht“ summarisch mit anderen verzickten Martinidiensten angeführt¹³².

Im Steuerregister von 1594 bis 1602 wird weiter eine Abgabe von 33 fl 3 fl 27 1/2 d verzeichnet, die zu Mariä Geburt gereicht werden mußte und als „Burgrecht oder verzickte Dienst“ betitelt wird¹³³. Im Jahre 1606 wird der gleiche Geldbetrag dem Markt Hall zugeordnet, mit dem Hinweis, daß es sich bei dieser Summe um Burgrechtsdienste und verzickten Dienst handle¹³⁴.

In den Jahren von 1656 bis 1663 wird der Georgivogtdienst von Salaberg, Achleiten, Erlakloster und Aschbach nur mehr summarisch mit 49 fl 2 fl angegeben¹³⁵. Einem Steueranschlag von 1663 ist zu entnehmen, daß die Höhe der Burgrechts-,

Vogt- und verzickten Dienste 94 fl 1 fl 24 ½ d ausmache¹³⁶. Das ist der gleiche Betrag, der im Steuerregister von 1606 aufscheint¹³⁷.

In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts ging man neuerlich daran, die Einkünfte der Herrschaft Steyr genau festzustellen, wobei man alte Urbare und Rechnungen aus dem Rentmeisteramt zu Hilfe nahm. Die Untersuchungen ergaben u. a., daß die verzickten Dienste „sein ein nuzliches regal, da ein einige fähigkeit viel heranbringe“¹³⁸. Es war auch noch bekannt, daß die Güter, die mit verzickten Diensten „beladen“ waren, im Jahre 1609 auf 300.000 fl Wert geschätzt worden waren — die Schätzung von 1581 dürfte dazu als Vorlage gedient haben —, „darumb auf die fälligkeiten keine geringe reflection zu machen“¹³⁹.

Es ergeben sich somit folgende Tatsachen: Der jährlich zu entrichtende Vogtdienst der Herrschaften, Klöster etc. war „verzickt“. Durch diesen Terminus wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Frist für den Vogtdienst wegen der Gefahr des Verfallens nicht versäumt werden durfte, und die landesfürstliche Pfandherrschaft Steyr im Falle der Versäumnis über besondere rechtliche Mittel verfügte, auf Grund deren sie gegen den Säumigen vorgehen konnte. Das eine Rechtsmittel war die Exekution¹⁴⁰, durch die man den Säumigen zwang, neu zu huldigen und sich mit der Herrschaft zu vergleichen. Das andere war die Konfiskation des Gutes, falls die Exekution erfolglos verlief. Im Jahre 1663 wird zwar schon vermerkt, daß ohne langwierige Gerichtsverhandlung an eine Konfiskation gar nicht zu denken sei, was im besonderen für die Bürgerhäuser von Steyr zutreffen mag, wo die Stadtväter die Rechte ihrer Bürger nachdrücklich vertraten¹⁴¹.

Das Untertanenpatent Kaiser Josephs II. vom Jahre 1781 hob erst ausdrücklich die Berechtigung der Herrschaften auf, bei „verzugten Diensten“ im Falle der Versäumnis der kurzen Zahlungsfrist das Gut eines Säumigen einzuziehen¹⁴².

Der verzickte Dienst als Rechtserscheinung

In der bedeutendsten Kodifikation des 17. Jahrhunderts für Österreich unter der Enns, im „Tractatus de juribus incorporalibus“ scheint der Dienst unter „Abstiftung der Untertanen“ auf¹⁴³ und fast mit dem gleichen Wortlaut im „Theatrum jurisdictionis Austriacae“¹⁴⁴. Wenn ein Grundrichter über die Fälligkeit eines Gutes zu urteilen habe, solle er darauf achten, ob der Zinsmann den Dienst wegen einer Mißernte etc. oder, ob er ihn vorsätzlich nicht gereicht habe. Handelt es sich aber um „verzückte oder Fall-Dienste“, so müssen diese „nach eines orths alter Gerechtigkeit und Gebrauch“ abgestattet werden¹⁴⁵. Wolf Helmhard von Hohberg verweist an drei Stellen auf den verzickten Dienst, und zwar bei der Behandlung der schon erwähnten Überländ-dienste sowie bei Kapitel 61 (Von den Vogteien) und Kapitel 64 (Von Urbarien und Protokollen). Vogtuntertanen, die dem Vogtherrn weder mit Steuer, Robot, und Protokollen).

Stiften und Sperren noch mit Fertigung unterworfen waren, entrichteten einen „bloßen und schlechten Vogtdienst, bisweilen nur mit einem Huhn auf gewisse oder verzickte Zeit“¹⁴⁶. Matthias Höfer gibt zu dieser Dienstleistung folgenden Kommentar: Eine Herrschaft verschenkte zuweilen einen Grund oder ein ganzes Gut mit dem Vorbehalt, daß an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Stunde eine vorgeschrifte Gabe¹⁴⁷ überbracht werden mußte, etwa zwölf Eier auf einem mit vier Pferden bespannten Wagen¹⁴⁸. Dies bezeichnet man als einen verzickten Dienst, weil im Falle der Versäumnis des Termins das Gut als verfallen angesehen werden konnte¹⁴⁹. Ganz ähnlich äußert sich Barth - Barthēim: „Unter verzickten Dienst versteht man nähmlich eine Gabe, welche auf die Minute abzureichen kommt; welche Gabe bald in Geld, bald in Naturalien besteht und meistens von Verpachtungen herrihrt. Diese Gabe heißt aus dem Grunde verzickt, wenn sie nicht pünctlich zu gehalten wird, schon die Strafe eintritt, welche meist in Einziehung der verpachteten Realitäten besteht“¹⁵⁰.

Wenngleich die einzelnen Autoren wertvolle Hinweise auf das Wesen des verzickten Dienstes geben, vermag keiner von ihnen den Rechtsgrund zu klären.

Die Nachforschungen ergaben, daß dieser Dienst im schwäbischen Raum zu einem viel früheren Zeitpunkt als in Ober- und Niederösterreich nachzuweisen ist. Propst Peter und sein Konvent zum hl. Kreuz in Augsburg haben 1392 „ir Lehenguet Nortuelden Josen Schwinckreisten zu Dillingen uff 3 leib verleibdingt... gegen einem jerlichen verzickten Zins a Pfund Pfennig Augsburger“. Der Dienst war in der verhältnismäßig langen Frist von 44 Tagen, zwischen Michaeli und Martini, zu entrichten¹⁵¹, was zweifelsohne bereits als eine Erleichterung bezeichnet werden darf, wie im nachfolgenden gezeigt werden wird. Im Jahre 1407 erteilte Bischof Eberhard von Augsburg der Stadt Füssen gewisse Freiheiten: „Des ersten: von aller hueser, hofstete, gaerten, ecker und ander gueter wegen daselbst, die uns, unserem gotzhuose, dem abt und dem convent in daz closter (St. Mang) zinsfellig werden auf aynen verzickten tag,..., daz man dieselben zinse nu fuorbaz nach dem zil, als von alter die guot verfallen solten, in dem naehsten manot riechten sol. Geschech daz nicht, so sol der zins zestuont tzwispil verfallen sin und sol man den in dem naehsten manot darnach geben und betzalen. muerd aber die zwispil in aynem manot also darnach allernaehest nit geriecht, so ist das guot zinsfellig worden in allem dem rechten, als es auf den ersten verzickten tag, der von alter daruf gesetzt ist, verfallen were angeverde.“ Aus dieser Urkunde des Hochstiftes Augsburg¹⁵² geht hervor, daß ursprünglich die Versäumnis des Zinses den sofortigen Verfall eines Gutes zur Folge hatte, während 1407 ein Monat nach dem „verzickten Tag“ der Zins noch gereicht werden konnte. Wurde aber dieser Termin versäumt, verdoppelte sich der Zins, der dann im folgenden Monat zu entrichten war. Blieb die Bezahlung einen weiteren Monat aus, war das Kloster berechtigt, gegen die Säumigen mit der Kaduzität zu verfahren.

1421 mußte von der Mühle Schönau den Herren von Altlaubenberg bei Grünbach (in der Nähe von Immenstadt) 1 Schilling Pfennig Fallzins gerichtet werden, für den halben Widdumhof zu Obersdorf im Jahre 1489 2 Pfund Heller und für ein Gut zu Zwiesel (bei Immenstadt) 1492 5 Schilling Heller. In all diesen Fällen fiel bei Versäumnis am folgenden Tage das Gut heim¹⁵³.

Im 17. Jahrhundert wird in einem Bericht des Klosters St. Mang an die fürstbischöfliche Regierung in Augsburg der Ursprung der Fallzinse (verzickten Zinse) auf die Entstehung des Gotteshauses St. Mang (gegründet 1138) zurückgeführt. Die Füssener Gegend, so heißt es in dem Bericht, war damals eine Wildnis und gehörte dem Kloster St. Mang. Allmählich ließen sich dort Siedler nieder, denen das Gotteshaus für einen geringen Zins, den sie aber an einem bestimmten Tag bei Verlust des Gutes zu erlegen hatten, einige seiner öden Gründe anwies. Durch Vermittlung des Bischofs Eberhard habe sich später das Kloster bereit erklärt, daß „mit den Zensiten nicht so schnell gefahren“, sondern eine Milderung in der geschilderten Form eintrete¹⁵⁴.

Eine Grundherrschaft wie das Kloster St. Mang, verlieh also ein Grundstück mit der Verpflichtung, dieses urbar zu machen. Die Leihe konnte, wie wir gesehen haben, „uff 3 leib“ terminiert sein, während wir in Ober- und Niederösterreich die freie Erbleihe annehmen dürfen. Der Zins, der als Gegenleistung für die Leihe entrichtet werden mußte, war gering und reiner Rekognitionszins. Der Beliehene anerkannte damit das dominium directum der Grundherrschaft, während dieser das dominium utile am Grundstück besaß. Der Zins haftete einzig und allein am Grundstück; der Beliehene geriet durch die Reichung des Zinses in keinerlei persönliches Abhängigkeitsverhältnis¹⁵⁵. Diese persönliche Unabhängigkeit ist im 17. Jahrhundert noch belegbar. Wolf Helmhard von Hohberg stellt fest, daß von Überländdiensten, die f r e i e s E i g e n sind, verzickte Dienste eingehoben werden¹⁵⁶. Bei der Herrschaft Steyr wird erklärt, daß von Gütern, die verzickten Dienst zu reichen haben, keinerlei Nebeneinnahmen, wie An- und Abfahrtsgeld, Pfundgeld etc., zu erwarten seien, die Besitzer der Güter demnach persönlich frei gewesen sein mußten¹⁵⁷.

Die Urkunde von 1407 lehrt uns auch, daß die ursprüngliche Formulierung „Zins . . . auf einen verzickten Tag“ lautete und erst später die Vereinfachung auf den Ausdruck „verzickter Zins“ vollzogen wurde. Ähnlich verhält es sich bei der städtischen Leihe zu Burgrecht, mit dem Vogtdienst, der Königsteuer, die alle „auf einen verzickten Tag“ gereicht werden mußten und im Laufe der Zeit als „verzicktes Burgrecht“ etc. bezeichnet wurden. Im 16. Jahrhundert haben diese verzickten Dienste fast nur mehr den Zweck, eine Grundherrschaft vor Verlust ihrer Güter zu bewahren.

Die in Ober- und Niederösterreich auftretenden verzickten Dienste weisen aber auch nicht mehr jene Strenge auf, wie sie ursprünglich üblich gewesen sein wird.

Bei der Herrschaft Steyr bestand die Möglichkeit, einen Vergleich zu schließen, bzw. es mußte die Klage beim Stadtgericht eingebracht werden; den Untertanen des Stiftes Gleink wurde bei Versäumnis eine Strafe auferlegt; in Linz und im Raum zwischen Ilz und Großer Mühl hatten die Besitzer von Gütern mit verzickten Diensten 14 Tage Frist, den Dienst zu reichen.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß Grunddienste von „guethen hauptstuckhen“, wie Mühlen, Lederwerkstätten, Äcker, Wiesen und Häuser¹⁵⁸, ferner Burgrechts- und Vogtdienste, die Königsteuer und nach Hohberg auch Überländdienste verzickt waren. Schmeller führt außerdem einen „verzickten Landgerichtspfennig“ von 3 fl 7 d an, den die Freisingische Herrschaft Ulmerfeld „sub poena amissionis universi dominii Ulmerfeldensis“ an den ehemaligen Besitzer zahlen mußte¹⁵⁹. Den verzickten Diensten sind in den Quellen einige Male die „unverzickten“ gegenübergestellt. Als solche werden die Urbarsteuer, das Vogtgeld von Handwerkern, der Frauen-, Kuchel- und Überländdienst — letzterer nur bei der Herrschaft Steyr — erwähnt. Die Versäumnis dieser Dienste wurde bei weitem nicht so streng geahndet wie die der verzickten.

Ein Säumiger der Herrschaft Stift Gleink mußte alle vierzehn Tage nach Ablauf des Zahltages je 72 Pfennig Strafe zahlen — beim verzickten Dienst hingegen sofort 5 fl 2 f — und konnte nach Jahr und Tag erst abgestiftet werden, falls er den Dienst noch immer schuldette¹⁶⁰.

Der verzickte Dienst als Grunddienst stellte also einerseits eine besonders günstige Leihform dar, weil die Höhe des Dienstes gering war, wenngleich die Verpflichtung der Urbarmachung eines Landstriches oder in der Stadt die zur Bebauung bestand, anderseits aber mußte es als besonders erschwerend empfunden werden, daß bei Versäumnis des Dienstes sofort der Verfall eintrat.

Auffallend ist die Übereinstimmung des römischen Rechtsbegriffes der *Emphyteuse* mit dem Terminus „verzickter Dienst“. Hier wie dort bedeutet es die Übertragung von Grund und Boden zur Bebauung gegen Leistung eines jährlichen Zinses (Canons) oder einer festgelegten Gabe als Anerkennung des *dominium directum*. In beiden Fällen trat ursprünglich der sofortige Verfall des Grundstückes ein, wenn der Zins nicht am festgesetzten Tag bezahlt wurde. Identität besteht schließlich auch in der persönlichen Unabhängigkeit des Emphyteuten und Inhabers eines Grundes, von dem verzickter Dienst gereicht werden mußte¹⁶¹.

*

Anmerkungen

HA	Hofkammerarchiv Wien, N.-Ö. Herrschaftsakten (E = Erlakloster, K = Klaus, R = Rannariedl, S = Steyr)	NÖ. Kammer	Hofkammerarchiv Wien, Akten der Niederöster- reichischen Kammer
HHSTA	Haus-, Hof- und Staats- archiv Wien	ÖÖ. LA	Oberösterr. Landesarchiv Linz
HS Linzer Reg	Handschrift Linzer Regesten, hrg. v. den Städtischen Samm- lungen Linz	ÖGB	Hofkammerarchiv Wien, Gedenkbücher, Österreichische Reihe

UB

Urkundenbuch

d = Pfennig, B = Schilling

- 1 UB St. Pölten, Teil 1, Wien 1891, S. 165. 1287 vor November 4. Briefliche Mitteilung des Österreichisch-bayrischen Wörterbuches (Dr. M. Hornung) an Oberbaurat Fr. Berndt.
- 2 UB Seitenstetten, Font. rer. Austr. II/33, S. 122. Mitteilung wie Anm. 1.
- 3 Monumenta Hohenbergica, UB zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg, hrg. von Schmid Ludwig. Stuttgart 1862, S. 677, n. 689; 1883 November 25. Fischer Hermann, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 2, Tübingen 1908, Sp. 1428.
- 4 Monumenta Hohenb., S. 668, n. 673. Zur Erläuterung der Vertragsabschlüsse zwischen Rudolf III. von Hohenberg und Leopold III. bzw. zwischen Leopold III. und Eberhard von Württemberg siehe Schmid Ludwig, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft Stuttgart 1862, S. 270 ff.
- 5 Monumenta Hohenb., S. 704, n. 713.
- 6 Fischer, a. a. O., Sp. 1428.
- 7 Theodor Unger - Ferdinand Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903, S. 228. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 15, 6. Lieferung, Sp. 880.
- 8 Österreichische Weistümer, gesammelt von d. kaiserl. Akad. d. Wissenschaften, Bd. 1: Die Salzburger Taidinge. Wien 1870, S. 204 und Glossar S. 374.
- 9 Österr. Weistümer, Bd. 7, Wien 1886, S. 1000. Banntaiding von Höflein a. d. Donau; um 1540.
- 10 Österr. Weistümer, Bd. 9, Wien 1909, S. 778. Markttaiding zu Ipsitz; 1484.
- 11 Österr. Weistümer, Bd. 11, Wien 1913, S. 648.
- 12 Lexer Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 3, Leipzig 1878, Sp. 318.
- 13 Sander Daniel, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. II/2, Sp. 1740.
- 14 Turmair, Sämtliche Werke, hrg. v. kgl. Akad. d. Wissenschaften, München 1883. Bd. 4, Buch 2, S. 604, 750 und 1066. Freundliche Mitteilung der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Deutsches Wörterbuch, Berlin.
- 15 Franck, Chronica, 1531. 142 r. und 276 v. Mitteilung wie Anm. 14.
- 16 Scherz Johann Georg, Glossarium germanicum mediæ aevi. Bd. 2, Argentorati 1784, Sp. 1796: Tiroler Landesordnung: „Nachdem etlich geytzig leut den armen unvermögenlichen unnd benoettigeten personen aufligende gueter umb ungebürlich zins, auch auf ir künftig nutzungen, weins, getraids unnd andern früchten auf ain verzickte zeit unnd wücherischen gewinn fürleihen, auch wein, traid unnd annanders, auf borg in ungebürlichem kauff unnd vil höher dann umb bar gelt, zuostellen unnd verkauffen . . .“ Vgl. Zingerle Oswald, Mittelalterliche Inventare aus Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1909, S. 387.
- 17 Zingerle, a. a. O., S. 387, und Grimm, a. a. O., Sp. 880. Im Vöcklabrucker Stadtrecht vom Jahre 1391, Artikel 42, werden „verzickte pfänder“ erwähnt. Wurde ein „phant versetzt auf verzicken“, so mußte es am „verzikchten tag“ eingelöst werden, da es sonst verfiel. Stadtarchiv Vöcklabruck. Freundliche Mitteilung von Dr. F. Eheim und Dr. H. Feigl.
- 18 Glossar der Salzburger Taidinge, S. 424.
- 19 Die Formulierung stammt von Dr. M. Hornung, Österreichisch-bayrisches Wörterbuch, Wien.
- 20 Es sei besonders darauf hingewiesen, daß der Steyrer Heimattforscher Oberbaurat Dipl.-Ing. Friedrich Berndt sich seit langem mit dem Problem des verzickten Dienstes befaßt und mich auf diese Dienstleistung aufmerksam gemacht hat. In dem Aufsatz „Die Sage vom Ursprung der Stadt Steyr“, Unterhaltungsbeilage

- der „Steyrer Zeitung“, Jg. 3, Nr. 50. 1950 Dezember 14, behandelt Berndt u. a. auch den verzickten Dienst.
- ²¹ Lhotsky Alphons, Festschrift des Kunsthistorischen Museums II/1, S. 223.
- ²² Die Herrschaft Steyr wurde um 29.000 fl an Freiherrn Hans Hoffman als Pfand verschrieben; 1539 März 7, Wien. HA S 114/A—F, fol. 1122.
- ²³ Vgl. Brunner Otto, Land und Herrschaft. 3. Aufl. 1943, S. 259.
- ²⁴ HA S 114/T, fol. 164. Die Summe der Dienste ist nicht angegeben. Planitz Hans, Deutsches Privatrecht. Wien 1948, S. 132.
- ²⁵ HA S 114/U, fol. 1035.
- ²⁶ HA S 114/U, fol. 1083. Wenn man die im Jahre 1581 erwähnten 122 Häuser mit der Summe der verzickten Dienste von 1594 vergleicht, so hätte im Durchschnitt pro Haus 16 Pfennig bezahlt werden müssen. Für die Prandstätterische Wiese im Aichet müsste 17½ Pfennig verzickter jährlicher Dienst gereicht werden. HA S 114/A—F, fol. 457; 1584 November 20, Wien.
- ²⁷ HA S 114/U, fol. 1084 und ebenda S 114/A—F, fol. 639: „... so werden doch neben den Vischhueben von villen andern im ... burckhfridt gelegenen heissern die dienst zur herrschaft ... in verzicktem termin geraicht“; 1606 Oktober 6, Steyr.
- ²⁸ Berndt, Steyrer Zeitung, Jg. 3, Nr. 50. Im 17. Jahrhundert wird die Summe des verzickten Dienstes der Herrschaft Gschwendt in der Stadt Steyr mit 1 fl 4 B 12 d angegeben. ÖÖ. Musealarchiv Hs. 72, Anschlag der Herrschaft Gschwendt. Briefliche Mitteilung Hofrat Dr. E. Trinks an Oberbaurat Fr. Berndt.
- ²⁹ Über die verzickten Dienste in der Stadt Steyregg siehe S. 87.
- ³⁰ Strnadt Julius, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, Wien 1917, S. 129.
- ³¹ Preuenhueber Valentin, Annales Styrenses. Nürnberg 1740, S. 215. Anton Rolleder, Heimatkunde von Steyr. Steyr 1894, S. 143, 152. Die Akten über den Burgfriedensstreit im Stadtarchiv Steyr, Mittelkasten, Lade 30. Freundliche Mitteilung von Dipl.-Ing. Fr. Berndt.
- ³² HA S 114/A—F, fol. 613; 1605 Dezember 22 und HA S 114/A—F, fol. 560: „... die herrschaft... aber über andere derselben dienstbaren heissern unnd dero besizer in der statt unnd burckfridt gelegen, sie haben gleich verzickte dienst oder nit, ainicher jurisdiktion ausser der blossen dienst und gültin, im wenigsten nit bestendig sein“. Die Herrschaft habe sich bei den dienstbaren Häusern jeder Brieffertigung auf Grund und Boden zu enthalten, darf keine Sperren, Inventuren, Besichtigungen der Gebäude vornehmen und sich nicht in Erbschaften und Krida-Angelegenheiten einmischen; 1606. Die gleiche Ansicht HA S 114/A—F, fol. 574; 1606 September 28, Steyr.
- ³³ Beiträge zur Geschichte der nö. Statthalterei, Wien 1897, S. 430.
- ³⁴ Die Stadt Steyr berief sich auf die ihr verliehenen Privilegien seit dem Jahre 1287; HA S 114/A—F, fol. 581—594.
- ³⁵ HA S 114/A—F, fol. 642; 1606 Oktober 13, Steyr.
- ³⁶ HA S 114/A—F, fol. 547; Original. Kopien ebenda fol. 713 und 792.
- ³⁷ HA S 114/A—F, fol. 982; 1641 März 23, Steyr. Original.
- ³⁸ HA S 114/A—F, fol. 980 und 982. Ein Extrakt dieser verzickten Dienste ebenda fol. 986: Edlingerisch Haus 11 d, Loßbuchlerisch Haus 7 d, Mühlleherisch Haus 10½ d, Margraberisch Haus 11 d, Wolff Richterisch Haus 11 d, Prandstätterisch Haus 11 d, Khöberisch Haus 11 d, Hürzlerisch Haus 11 d, Stainpacherisch Haus 11 d und Khüperlingisch Haus 11 d.
- ³⁹ HA S 114/A—F, fol. 986.
- ⁴⁰ HA S 114/A—F, fol. 1219 und 1221.
- ⁴¹ HA S 114/A—F, fol. 1215.
- ⁴² HA S 114/A—F, fol. 1175.
- ⁴³ Beiträge zur Geschichte der nö. Statthalterei, Wien 1897, S. 443.
- ⁴⁴ An anderer Stelle wird darüber Klage geführt, daß die verzickten Hausdienste von den Kuchel-, Getreide- und Überländdiensten in alten Urbaren der Herrschaft schwer zu unterscheiden sind. HA S 114/A—F, fol. 1180 und 1181; 1663 März 19 und 21.
- ⁴⁵ HA S 114/A—F, fol. 1096; 1663 März 30. Original.
- ⁴⁶ Hohberg Wolf Helmhard, Georgica curiosa. Nürnberg 1701. 1. Buch, S. 57, Kap. 57.
- ⁴⁷ Johann Maximilian Graf von Lamberg war fünf Jahre kaiserlicher Abgesandter in Osnabrück, Obersthofmeister bei Kaiserin-Witwe Eleonora, acht Jahre Am-

- bassadeur in Spanien und Ritter des Goldenen Vlieses. Vgl. Wurzbach, Biographisches Lexikon, Teil 14, Wien 1865, S. 30.
- ⁴⁸ HA S 114/H, fol. 927. Kollationierte Abschrift von 1792 März 14, Steyr.
- ⁴⁹ ÖÖ. LA Linz, Stiftsarchiv Garsten. Aktenband 47, n. 6. Banntaizing, erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Freundliche Mitteilung von Dr. F. Eheim und Dr. H. Feigl. Rolleder Anton, Heimatkunde von Steyr. Steyr 1894, S. 381. Rolleder weist bereits auf ein Banntaizing aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Die Herrschaft Stift Garsten erhielt noch 1790 von 4 Personen 24½ kr verzickten Dienst. Stiftsarchiv Kremsmünster J/b/II Garsten.
- ⁵⁰ Archiv Schloß Clam, Hs. FA 7. Briefliche Mitteilung Hofrat Dr. E. Trinks' an Oberbaurat Fr. Berndt. Schon 1614 befreite Kaiser Matthias das Zelkingsche Freihaus (Kreczi, Häuserchronik 15) vom „Burgpfennig“, der an die Stadt Linz gerichtet werden mußte. Herrschaftsarchiv Weinberg, Schuber 829 f. 1634 ersuchte Hans Christoph von Thürheim, der das Haus des Tischlers Georg Frisch (Kreczi, Häuserchronik 14) erworben hatte, um Übertragung der auf dem genannten Haus lastenden „Burgpfennige“ auf das Kirchhaus (Kreczi, Häuserchronik 178). Herrschaftsarchiv Weinberg 829 e.
- ⁵¹ ÖÖ. LA Linz, Weinberger Archivalien, Schuber 25.
- ⁵² ÖGB 204, fol. 264 r.; 1672 November 10, Wien.
- ⁵³ Herrschaftsarchiv Weinberg, Schuber 829 g. Der verzickte Dienst vom Tausenstischen Acker war nämlich 1750 von der Thürheimischen Vormundshaft nicht gereicht worden, weshalb ein Rechtsstreit entstand, den die nö. Regierung entscheiden sollte. Dr. Seyringer schlug vor, den verzickten Dienst abzulösen (1751 Januar vor 7). Freundliche Mitteilung von Fr. Herta Eberstaller.
- ⁵⁴ Kreczi Hanns, Linzer Häuserchronik. Linz 1941, n. 126.
- ⁵⁵ Kreczi, a. a. O., n. 117. Das alte Mauthaus war zur Amtierung unbequem, es konnten darin nicht alle Mautbeamten wohnen, zur Beschau der Waren mußten fremde Gewölbe gemietet werden, und die Amtsstuben besaßen nur ein einziges Fenster, so daß auch bei Tag Kerzen brennen mußten. ÖGB 210, fol. 277 v.; 1681 Februar 14, Linz.
- ⁵⁶ ÖGB 210, fol. 274 v.; 1681 März 21, Linz. Auf das Mauthaus sollen nach dem Tausch jene bürgerlichen Abgaben, die bisher vom Zornischen Haus zu leisten waren, übertragen werden: der Burgrechtspfennig und die „etwa noch haffenden verzickten und anderen diensten“.
- ⁵⁷ 1658 betrugen die Jahreseinkünfte der Gangolfkapelle 71 fl 1 fl, davon 40 fl aus dem Brückenant und 29 fl aus dem Bauamt. ÖÖ. LA Linz, Weinberger Archivalien, Schuber 25.
- ⁵⁸ Hoffmann-Pfeffer, Baugeschichte der Linzer Burg. Linz, Erbe und Sendung 1943, S. 8.
- ⁵⁹ ÖGB 261, fol. 386 r.
- ⁶⁰ Kreczi Hanns, Linz, Stadt an der Donau. Linz 1951, S. 38.
- ⁶¹ Kreczi, Häuserchronik, n. 350.
- ⁶² Kreczi, a. a. O., n. 398. Die Gärten wurden 1607 durch das Stift Kremsmünster von Barbara Bischoffin und Christina Pirkmairin erworben und gingen 1708 in den Besitz der Nordischen Stiftung über. Nö. Kammer 1725 März 20, Wien. Schreiben der nö. Kammer an das öö. Vizedomamt.
- ⁶³ Ansuchen 1724 Oktober 11. Nö. Kammer 1725 März 20, Wien, Schreiben der nö. Kammer an das öö. Vizedomamt.
- ⁶⁴ Dekretskopie 1716 September 26, Wien. Nö. Kammer 1725 März 20, Wien.
- ⁶⁵ Nö. Kammer März 20, Wien.
- ⁶⁶ Kreczi, Häuserchronik, n. 162. Ders., Linz, Stadt an der Donau. S. 73.
- ⁶⁷ Nö. Kammer 1725 März 20, Wien. Schreiben des Vizedom von 1725 Januar 18, Linz. Die Befreiung des Garstner Stiftshauses wird erwähnt in einem Schreiben von 1702 September 26, Wien. Die Befreiung erfolgte vermutlich 1695; vgl. Kreczi, Häuserchronik, n. 162.
- ⁶⁸ Nö. Kammer 1725 März 20, Wien.
- ⁶⁹ Nö. Kammer 1725 März 20, Wien. Die Verrechnung des verzickten Dienstes führte weiterhin die Stadt Linz durch; siehe Anmerkung 71.
- ⁷⁰ Nö. Kammer 1728 März 8. Bericht des öö. Vizedomamtes an die nö. Kammer.
- ⁷¹ Linzer Reg. B IV/2, S. 230, n. 597. 1755 August 20, Linz.
- ⁷² Linzer Reg. B IV/2, n. 602. 1756 Mai 18, Lambach. Vgl. Wacha Georg, Das Lambacher Haus zu Linz. Jb. Stadt Linz 1953, S. 223.

- ⁷³ Herrschaftsarchiv Weinberg, Schuber 829 g.
- ⁷⁴ Linzer Reg. DIA 1, S. 71 (1569), S. 164 (1628) und S. 236 (1628—1630).
- ⁷⁵ Strnadt Julius, Das Land im Norden der Donau. Archiv f. österr. Gesch. Bd. 94, S. 254 ff.
- ⁷⁶ HA R 11/A, fol. 660, 685, 808 und 846.
- ⁷⁷ HA R 11/B, fol. 726, 1590 August 15.
- ⁷⁸ Strnadt, a. a. O., S. 259.
- ⁷⁹ Strnadt, a. a. O., S. 257—259. HHSTA W 708 Urbar Falkenstein, fol. 123 r — 141 v.
- ⁸⁰ Strnadt, a. a. O., S. 256.
- ⁸¹ Herrschaft Burg Wels, Banntaalding 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Früher im Stiftsarchiv Lambach, heute verschollen. Freundliche Mitteilung von Fr. Herta Eberstaller.
- ⁸² Über das Burgrecht siehe Hess Eduard Franz, Sitz. Ber. d. kaiserl. Akademie d. Wissenschaften, Bd. XI, Wien 1884, S. 761 ff. Rietschel Siegfried, Markt und Stadt. Leipzig 1897, S. 180. Klebel Ernst, Jb. f. Lk. v. Niederdonau, Jg. 28, Wien 1944, S. 86 f. Feigl Helmuth, Die nö. Grundherrschaft und ihre Verwaltung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Institutsarbeit Wien 1953, S. 22.
- ⁸³ HA S 114/A—F, fol. 235; 1572 September 2, Steyr. Kopie.
- ⁸⁴ HA S 114/A—F, fol. 231; 1572 Juni.
- ⁸⁵ HA S 114/A—F, fol. 236—241; 1572.
- ⁸⁶ HA S 114/A—F, fol. 242; 1752 September 17, Steyr. Original.
- ⁸⁷ HA S 114/A—F, fol. 1069; 1663 März 30. Original und Kopie ebenda fol. 1233.
- ⁸⁸ HA S 114/A—F, fol. 1219 und 1221 (1656—1658), ebenda fol. 1215 (1657—1661) und ebenda fol. 1175 (1682).
- ⁸⁹ HA S 114/R, fol. 251; 1606.
- ⁹⁰ Klebel Ernst, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich. Jb. f. Lk. v. Niederdonau, Jg. 28, Wien 1944, S. 55. Streng unterschieden von dieser Schirmvogtei über „ausländische“ Prälaten werden die bevogteten Pfarren, 1608 waren dies: Sierning, Waldneukirchen, Grünburg, Pfarrkirchen (Bez. Kremsmünster), Behamberg, Weistrach, Kürnberg, Aschach (Nö.), Allhartsberg mit den Filialen Sonntagberg und Windhag (Nö.), Wolfen und Dietach. HA S 114/U, fol. 1077.
- ⁹¹ Seit 1279 Juni 16 übten die Habsburger die Vogteirechte über das Stift aus. Plapert August, Das Benediktinerstift Seisenstetten. Steyr o. J. S. 15. Schock Josef, Seitenstetten. Zur achthundertjährigen Gedenkfeier des Stiftes. Wien 1916, S. 3.
- ⁹² HA S 114/T, fol. 164; 1581 Januar 9, Steyr, und HA S 114/U, fol. 1083; 1608.
- ⁹³ Lindner Pirmin, Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae. Salzburg 1908—13, S. 329.
- ⁹⁴ Georg Wiser und König Gürkler.
- ⁹⁵ Regal ist hier im Sinne von grundherrschaftlichen Hoheitsrechten gebraucht. Planitz Hans, Deutsches Privatrecht. Wien 1948, S. 73.
- ⁹⁶ HA S 114/T, fol. 168.
- ⁹⁷ HA S 114/T, fol. 164 ff. 1581 Januar 9, Steyr.
- ⁹⁸ Die Herrschaft Salaberg ist aus einer Schenkung Heinrichs II. von 1002 Juli 1 hervorgegangen. Klebel, a. a. O., S. 117, Anm. 308.
- ⁹⁹ Um 1050 von Otto von Machland gestiftet. Topographie von Nö., Bd. 1, Wien 1885, S. 681 ff.
- ¹⁰⁰ Schenkung Heinrichs II. von 1011 Juni 18 an das Benediktinerkloster Tegernsee. Klebel, a. a. O., S. 117, Anm. 308, und Topographie von Nö., Bd. 1, S. 5.
- ¹⁰¹ Die steirischen Ottokare übten über die freisingischen Güter in Niederösterreich die Vogtei aus. Der Markt Aschbach war wie das Gut Planken Eigentum des Hochstiftes Freising. Rudolf I. und seine Söhne wurden mit dem Markt Aschbach belehnt. Font. rer. Austr. II/31, S. 356, 369 und 464. Klebel, a. a. O., S. 105, Anm. 108.
- ¹⁰² 1277 Mai 18, Wien, befahl König Rudolf I. seinen Beamten in Österreich, sich der Gerichtsbarkeit über die freisingischen Besitzungen zu enthalten. Seit dem 15. Jahrhundert reichte das Landgericht Waidhofen die Vogteiabgabe an die Herrschaft Steyr. A. Grund und K. Giannoni, Erläuterungen zum Historischen Atlas der Alpenländer. Wien 1910, S. 198. Font. rer. Austr. II/31, S. 351.
- ¹⁰³ HA S 114/T, fol. 165.
- ¹⁰⁴ Unter „zugehörung“ sind Betten, Handmühlen, Kelter, Wagen, Mörser, Pflüge, Meßgewänder, Ornat usw. zu verstehen. Zingerle Oswald von, Mittelalterliche Inventare in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1909, S. 391.

- ¹⁰⁵ HA S 114/T, fol. 165.
- ¹⁰⁶ HA S 114/T, fol. 172: „... die röm. khay. mt. ... als algenthumber hiriger herrschaft inhalt derselben uralten burgkhuets freyhalten unnd gerechtigkhaiten ... an alle clag oder berechten auf des offternennits gozhaus Seitenstetten unnd derselben zuegehorige güetter unnd einkommen greiffen, einnehmen, gewiligen unnd solanng genessen unnd innhaben mögen, biß sich vorberüter herr abt zu irer khay. mt. genedigisten gefallen unnd bentiegen, gehuldigt unnd verglichen ...“ HA S 114/T, fol. 187: Vor „etlichen“ Jahren soll ein ähnlicher Fall vorgekommen sein, daß sich ein Abt mit einem Burggrafen vergleichen mußte.
- ¹⁰⁷ HA S 114/T, fol. 172.
- ¹⁰⁸ HA S 114/T, fol. 161 und 187: „... so werden die herren unnd eur gnaden, weil dieser hanndl des ungüttigen versessnen vogtschwarts halber irer khay. mt. aigne ansehliche hochait beruert, annderer gleichmesserig verzickten burgkhuet- unnd voggtienst halber ernnstliches einsechen darauf zu thain unnd fürzunemen wissen ...“; „... welches (Reichung des Vogtschwertes) aber der jezige vorbemelt herr abt verachtlich umbgangen unnd dardurch annderer außländiger fürsten und prelaten, herrschaffen unnd güetter, so mit solchen verzückten burgkh-rechten (!) unnd voggtinsten hieher underwürfflich nit allain gleichmassig verachtliche erzaigung mit iren burgkhrechten erzaigen macht ...“
- ¹⁰⁹ HA S 114/T, fol. 163; 1581 Februar 4, Wien.
- ¹¹⁰ HA S 114/T, fol. 173.
- ¹¹¹ Topographie von Nö., Bd. 1, S. 677. Lhotsky, a. a. O., II/1, S. 222.
- ¹¹² HA E 53, fol. 171; 1587 April 18, Erlakloster. Original.
- ¹¹³ HA E 53, fol. 179; 1587 April 22, Steyr. Original.
- ¹¹⁴ HA E 53, fol. 182; 1587 April 21, Steyr.
- ¹¹⁵ HA E 53, fol. 187; 1588 Mai 13, Steyr. Original. Das Erlakloster empfing von drei Untertanen in Seebern verzickten Dienst. HHSTA W 731, fol. 39 und W 732, fol. 9.
- ¹¹⁶ HA S 114/U, fol. 930; 1596. Czerny Albin, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich. 1595—1597. Linz 1890, S. 224. Die Unruhen waren auch wegen des Rüstgeldes und Auslösung des zehnten Mannes ausgebrochen. Eder Karl, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns. 1525—1602. Linz 1936, S. 258. Hoffmann Alfred, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich. Linz 1952, S. 89. Sturzberger Hans, Georg Erasmus Tschernembl, Forschungen z. Gesch. Oberösterreichs, Bd. 3, Linz 1953, S. 57 f.
- ¹¹⁷ HA S 114/U, fol. 1035; 1606 November 24, St. Peter in der Au.
- ¹¹⁸ HHSTA Hs W 762, Jakob Zetl, Chronik der Stadt Steyr, pag. 48.
- ¹¹⁹ HA S 114/A—F, fol. 1096; 1663 März 30. Original und ebenda Kopie fol. 1235. 1670 verzichteten die Grafen von Lamberg auf die Vogtei über das Stift gegen Erlegung von 300 fl. Ortmayr-Decker, Das Benediktinerstift Seitenstetten. Wels 1955, S. 210 ff.
- ¹²⁰ HA S 114/U, fol. 1035—1055 (1594—1602) und fol. 1083 (1606).
- ¹²¹ Topographie von Nö., Bd. 1, S. 5.
- ¹²² HA S 114/U, fol. 1035—1055 und fol. 1083.
- ¹²³ HA S 114/R, fol. 246; 1606.
- ¹²⁴ Abt Urban und Prior Johann von Melk verkauften 1568 Juni 20, Melk die Grundherrschaft Allhartsberg um 2300 fl an die Herrschaft Steyr, die bereits die Vogtei über Allhartsberg innehatte. HA S 114/R, fol. 109; Original. Vgl. Klebel, a. a. O., S. 55.
- ¹²⁵ HA K 36, fol. 103; 1636 Juni 30, Salaberg.
- ¹²⁶ HA K 36, fol. 167; 1636 November 12, Steyr und ebenda fol. 166; 1636 Dezember 16.
- ¹²⁷ HA S 114/U, fol. 1035—1055.
- ¹²⁸ HA S 114/R, fol. 246 und 250; 1606. Ferner HA S 114/U, fol. 1083.
- ¹²⁹ HA S 114/R, fol. 327; 1610 Februar 22.
- ¹³⁰ HA S 114/R, fol. 246; 1606. Ein „ohnverzickter frauendienst“ wird im Weistum der Herrschaft Steyr, Artikel 7 der Bantaldingspunkte vom Jahre 1761 angeführt; ÖÖ. LA Linz, Weistum Herrschaft Steyr 1761. Freundliche Mitteilung von Dr. Fritz Eheim und Dr. Helmut Feigl.
- ¹³¹ HA S 114/U, fol. 1035—1055 und fol. 1083.
- ¹³² HA S 114/A—F, fol. 1219 und 1221 (1656—1658), ebenda fol. 1215 (1657—1661) und ebenda fol. 1175 (1662).

- 138 HA S 114/U, fol. 1035—1055.
- 139 HA S 114/U, fol. 1083. In den Herrschaftsakten S 114/H, fol. 9—16 befindet sich eine Abschrift der Marktordnung von Hall, die auf Erzherzog Albrecht VI. zurückgeht. Der Begriff „Burgrecht“ wird in dieser Ordnung stets für den Begriff „Burgfried“ gebraucht: . . . zu unserem Markt auf dem Burgrecht im Markt auf dem Burgrecht
- 140 HA S 114/A—F, fol. 1219 und 1221, ebenda fol. 1215 und 1190.
- 141 HA S 114/A—F, fol. 1203: „Burgrecht-, Vogt- und verzickte Dienste ertragen zwar bey 94 fl. weilen aber von solchen diensten einige nuzbarkeit in an- und abfahrtēn nit zu hoffen und dageleichen der verzickte termin nit gehalten würde, ohne schwere rechtsföhrung einige confiscation nit zu hoffen, auch gar nicht wissend ist, was ein oder der andere verwirkte, alß können solche, zumahlen sie auch nit alle verzickt sein“
- 142 Erlakloster 10 fl. Herrschaft Achleiten 15 fl. Herrschaft Salaberg 10 fl. Markt Aschbach 12 fl. Landgericht Waidhofen 10 fl. Markt Hall 33 fl 3 B 27 $\frac{1}{2}$ d, einige Bürgerhäuser zu Steyr 3 fl 5 B 27 d und 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer, wofür 12 B d gerechnet wurden. Ferner HA S 114/U, fol. 1083 und fol. 1116.
- 143 HA S 114/A—F, fol. 1243; 1663.
- 144 HA S 114/A—F, fol. 1253; 1663.
- 145 Poll Bernhard, Das Heimfallrecht. Veröffentlichungen d. Sem. f. Wirtschafts- und Kulturgeschichte, hrg. von A. Dopsch. Bd. 1, 1925, S. 45 ff.
- 146 HA S 114/A—F, fol. 1203; 1663.
- 147 Straßd Julius, Der Bauernkrieg in Oberösterreich. Wels 1902, S. 11. 1809 wird in der Pfarre Neukirchen am Ostrong ein verzickter Dienst von jährlich 3 B von einem Gut erwähnt. Lehenbuch Österreich ob der Enns, nö. Regierung, 17/54, pag. 462—464. Freundliche Mitteilung von Dr. Ernst Popp.
- 148 Codex Austriacus, Bd. 1, Wien 1704, S. 590. Fritz Wisnicki, Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de juribus incorporalibus. Jb. f. Lk. v. NÖ., 1927, S. 69 ff. Luca, Justizkodex, Bd. 1, S. 254.
- 149 Greneck, Theatrum jurisdictionis Austriacae, Wien 1752, S. 281.
- 150 Codex Austriacus, Bd. 1, S. 590; Greneck, a. a. O., S. 281, und Barth-Barthenheim, Das politische Verhältnis der verschiedenen Gattungen von Obrigkeitlichen zum Bauernstande im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. I. Teil, 1. Bd. Wien 1818, S. 259.
- 151 Hohberg, a. a. O., 1. Buch, S. 57, Kap. 57; S. 61, Kap. 61, und S. 64, Kap. 64. Freundliche Mitteilung der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Deutsches Wörterbuch, Berlin.
- 152 Vier Untertanen der Pfarre Sierning (bei Steyr) hatten zu Mariä Geburt ein Waidmesser als verzickten Dienst der Herrschaft Losensteinleithen abzuliefern. ÖÖ. Musealarchiv Hs. 72, 1695/96. Briefliche Mitteilung Hofrat Dr. E. Trinks' an Oberbaurat Fr. Berndt.
- 153 Verzickte Naturalabgaben habe ich in den Akten nicht gefunden, weil diese im 18. Jahrhundert schon in Geld angeschlagen wurden.
- 154 Höfer, Etymologisches Wörterbuch der in Oberdeutschland üblichen Mundarten. Teil 1, Linz 1815, S. 153.
- 155 Barth-Barthenheim, a. a. O., S. 259.
- 156 Urkunde Hochstift Augsburg 541, 1392 April 13; Rückvermerk aus dem 18. Jahrhundert. Briefliche Mitteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München, an Oberbaurat Fr. Berndt.
- 157 Urkunde Hochstift Augsburg 620, 1407 April 8. Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Mitteilung wie Anm. 151. Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens und seiner Zweige. NF Jg. 4, Salzburg 1914, S. 656 und 659.
- 158 Baumann Franz Ludwig, Geschichte des Allgäus, Bd. 2, S. 649.
- 159 Studien u. Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens, NF Jg. 4, S. 658.
- 160 Planitz Hans, Deutsches Privatrecht. Wien 1948, S. 83 f.
- 161 Hohberg, a. a. O., S. 57, Kap. 57.
- 162 Vgl. Anm. 45.
- 163 HA S 114/A—F, fol. 1096; 1663 März 30.
- 164 Schmeller J. Andreas, Bayrisches Wörterbuch. Teil 4. Stuttgart 1837, S. 223.
- 165 OÖ. LA Linz, Stiftsarchiv Garsten, Aktenband 47, n. 6.
- 166 Weber Georg Michael, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechtes. Teil 2, S. 5. Mitteis Heinrich, Lehenrecht und Staatsgewalt. Leipzig 1933. S. 388.